

SATZUNG

des Vereins für Heimatschutz und Heimatgeschichte Leer e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein für Heimatschutz und Heimatgeschichte Leer hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland); er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 – zuletzt am 22. Dezember 1981 – und zwar insbesondere, die ostfriesische Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen und zu pflegen. Dabei erstrebt er:

1. Schutz der Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung, Erhaltung bemerkenswerter alter Gebäude und Förderung einer zur Umgebung passenden schönen Bauweise in Stadt und Land;
2. Schutz und Pflege der Naturdenkmäler;
3. Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt;
4. Pflege der Volkskunst auf dem Gebiet der beweglichen Gegenstände;
5. Erhaltung alter guter Sitten und Gebräuche, Trachten, Namen und der plattdeutschen Sprache;
6. Verbreitung der Kenntnis der ostfriesischen Geschichte.

Der Verein wirkt durch Anregungen, die er in der Presse, in öffentlichen Versammlungen, durch Eingaben und durch persönliche Beziehungen zu geben versucht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche ihren Beitritt erklärt und einen Jahresbeitrag bezahlt, dessen Höhe jeweils in der Generalversammlung festgelegt wird. Über die Aufnahme scheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres gestattet. Er muß vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können auch Körperschaften, Anstalten und auswärtige Vereine gleichen oder nahe verwandten Zweckes aufgenommen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich ein besonderes Verdienst um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlungen auf Vorschlag des Vorstandes. Ist ein Ehrenmitglied Mitglied des Vorstandes gewesen, so behält er das Recht, weiterhin beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Alle Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem engeren, geschäftsführenden Vorstand, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
2. den Beisitzenden (erweiterter Vorstand), deren Zahl nicht beschränkt ist.

Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere, geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Museumsleiter

Der Vorstand ist berechtigt, einen Museumsleiter zu bestellen und zwar sowohl auf ehrenamtlicher als auch auf hauptamtlicher Basis. Der Museumsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Museum wird vom Museumsleiter geführt. Ihm sind zwei Arbeitskreise beigegeben.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand (§ 6 Ziff. 1) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre durch offene Wahl und in einzelnen Wahlgängen gewählt, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit findet für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl statt. Die Beisitzer (§ 6 Ziff. 2) werden vom Vorsitzenden für die gleiche Amtsdauer wie die des geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9

Die Einberufung des Vorstandes geschieht durch den Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber alle drei Monate einmal. Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse können auch schriftlich durch Umlauf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, für diese Zwecke die erforderlichen Ausgaben im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel zu bewilligen. Andere Ausgaben richten sich nach den im Voranschlag (Haushaltsplan) vorgesehenen Mitteln, welche in der Jahreshauptversammlung genehmigt sind. Abweichungen vom Jahresvoranschlag können durch eine Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11
Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und die Vermögensverwaltung, soweit sich die Zahlungen im Rahmen des Voranschlags bewegen, kann er sie selbständig vornehmen. Der Voranschlag darf hierbei um 20% überschritten werden. Das Mitgliederverzeichnis kann auch von einem besonders dazu bestätigten Vorstandsmitglied geführt werden. Die Mitgliederbeiträge, sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu belegen. Die Befugnis zur Abhebung durch den Schatzmeister regelt sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung muss von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und gleichzeitig mit dem Bericht des Vorstandes vorgelegt werden.

§ 12
Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen, um diesen über Fragen des Vereins von grundsätzlicher Tragweite oder wenn der Vorstand es aus anderen Gründen für erforderlich hält, zu beraten. Beisitzer sollen in erster Linie Vereinsmitglieder sein, die auf einem Arbeitsgebiet des Vereins besondere Fachkenntnis und/oder besonderen Einfluss haben.

§ 13
Mitgliederversammlung

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

1. über die Wahl der Vorstandes und der Rechnungsprüfer und über die Bestätigung der Beisitzer;
2. über den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Entlastung der Jahresrechnung;
3. über den Voranschlag des laufenden Jahres;
4. über die gemäß § 11 erforderlichen Zustimmungen zu Handlungen des Vorstandes;
5. über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 14

Eine Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung der Stadt Leer und im Vereinsblatt „Utniener“. Die Bekanntmachung hat mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst vor dem 30. April in Leer statt.

§ 15
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlungen

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von 11 (elf) Mitgliedern. Bei geringerer Teilnehmerzahl ist eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16
Protokollführung

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Die Mittel des Vereins unter Einschluss etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck (§ 2) verwendet werden. Überschüsse aus Rechnungsbeschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 18
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder sie beantragt und zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen. Dieser Paragraph kann nur geändert werden, wenn eine Mitgliederversammlung sie gemäß § 15 beschließt und die Stadt Leer ihre Zuwilligung erteilt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Leer, den 15. April 2010